

Garantieprogramm für das *R&Mfreenet* - Verkabelungssystem

5 Jahre Allgemeine *R&Mfreenet* Produktgarantie

25 Jahre *R&Mfreenet* Systemgarantie

Lebenslange *R&Mfreenet* Applikationsgarantie

1. Definitionen:

R&M

Reichle & De-Massari AG
Binzstrasse 32
CHE-8622 Wetzikon, Schweiz

***R&Mfreenet*-Partner**

R&M-Vertretungen (Firma)
R&M-zertifizierte Distributoren (Firma)

- *R&Mfreenet*-Certified Sales&Support Specialist (individuelle Person)

R&M-zertifizierte Planer (Firma)

- *R&Mfreenet*-Certified Designer (individuelle Person)

R&M-zertifizierte Installateur (Firma)

- *R&Mfreenet*-Certified Installation Manager (individuelle Person)

Garantie- Nehmer: (Im folgenden *R&Mfreenet*-Partner genannt)

2. Produkte die vom Garantieprogramms für das R&M*freenet*-Verkabelungssystem umfasst werden.

Gegenstand des Garantieprogramms für das R&M*freenet*-Verkabelungssystem sind ausschliesslich Produkte, aus dem R&M Online Katalog, welche eine 5 Jahre Produktgarantie haben.

Alle anderen Komponenten sind ausgeschlossen. Diese unterstehen den Standard Garantiebestimmungen und sind auf unserer R&M Homepage, unter der Rubrik Warranty dokumentiert.

2.1. Normen

Siehe Anhang 1 zum R&M*freenet* Garantieprogramm

3. Inhalt der Garantie

3.1. R&M*freenet* Produktgarantie

R&M garantiert, dass die Produkte bei sach- und fachgerechter Behandlung und Installation für die Dauer der Produktgarantie von fünf Jahren keine Mängel aufweisen und zum Zeitpunkt des Kaufes den Anforderungen der im Anhang 1 aufgeführten Spezifikationen entsprechen bzw. sie übertreffen.

3.2. R&M*freenet* Systemgarantie

R&M garantiert, dass das passive R&M Verkabelungssystem (bei sach- und fachgerechter Installation und Betrieb) für die Dauer von 25 Jahren keine Mängel aufweist. Zusätzlich werden im installierten Zustand, die Anforderungen der im Anhang 1 aufgeführten Normen eingehalten bzw. übertroffen.

Die Systemgarantie bezieht sich ausschliesslich auf R&M*freenet* Produkte welche von R&M und R&M*freenet* Partnern geliefert werden. Diese sind gemäss Punkt 2 definiert

3.3. Lebenslange R&M*freenet* Applikationsgarantie

R&M garantiert auf Basis der Systemgarantie, eine lebenslange Applikationsgarantie, auf allen zum Zeitpunkt der Installation unterstützten Protokollen, entsprechend der Definition in den in Anhang 1 aufgeführten Normen.

3.4. Werkzeuge

R&M garantiert auf Werkzeuge eine zwei jährige Garantie ab dem Zeitpunkt der Rechnungslegung. Alle Werkzeuge sind frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern und erfüllen die Anforderungen ihres Bestimmungszweckes bei sach- und fachgemässer Verwendung.

4. Garantievoraussetzungen

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Der Geltungsbereich des Garantieprogrammes für das *R&Mfreenet*-Verkabelungssystem umfasst nur die Produkte, die zum Zeitpunkt der Installation erstmalig eingesetzt werden, sowie original verpackt und neu sind. Die Produktgarantie beginnt mit dem Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Die *R&Mfreenet* Systemgarantie deckt zusätzlich zur Produktgarantie die Installationsleistung, sofern diese durch einen *R&Mfreenet*-Certified Installation Manager gemäss dem Stand der Technik durchgeführt wurde. Des Weiteren muss das *R&Mfreenet*-Verkabelungssystem auf die Einhaltung der im Anhang 1 aufgeführten Normen und gemäss des in Anhang 1 zum *R&Mfreenet* Garantieprogramm beschriebenen R&M Zertifikations- und Dokumentationsprozesses zertifiziert werden.

Die *R&Mfreenet* Applikationsgarantie deckt zusätzlich zur Systemgarantie die Planungsleistung, sofern diese durch einen *R&Mfreenet*-Certified Designer gemäss dem Stand der Technik durchgeführt wurde. Ein *R&Mfreenet*-Certified Installation Manager muss die Arbeit kontrollieren und die Garantie beantragen. Die Applikationsgarantie beginnt mit dem Zeitpunkt der Registrierung.

Jeder Garantie Anspruch basiert auf den Garantie Dokumenten, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie gültig waren.

Die Produkte müssen gemäss den aktuellen Versionen von ISO/IEC 11801, EN 50173 oder TIA 568, den R&M Montageanleitungen und den "R&M Installations- und Testrichtlinien für Strukturierte Gebäudeverkabelung" installiert werden.

Sie müssen den im Anhang 1 beschriebene R&M Zertifikationsprozess einhalten. Im weitem müssen die im Anhang 1 aufgeführten Normen befolgt werden.

Der Garantieantrag muss innerhalb 6 Monaten nach Abschluss der Installation, eingereicht werden.

Sofern das installierte und zertifizierte passive Verkabelungssystem modifiziert, geändert oder erweitert wird, bedarf es eines schriftlichen Antrags an R&M, um die Systemgarantie aufrecht zu erhalten (Garantieanpassung). Es obliegt einzig R&M, die Garantieanpassung vorzunehmen (auf technischer Evaluation basierend).

Sofern die Applikation auf dem installierten und zertifizierten Verkabelungs-system modifiziert, geändert oder erweitert wird, bedarf es eines schriftlichen Antrags an R&M, um die Applikationsgarantie aufrecht zu erhalten (Garantieanpassung). Es obliegt einzig R&M, die Garantieanpassung vorzunehmen (auf technischer Evaluation basierend).

Re-Zertifizierungen der R&M*freenet*-Partner sind zwingend notwendig und müssen periodisch gemäss dem R&M QPP Programm wiederholt werden.

“Lebenslange Garantie“ wird im Rahmen der Applikationsgarantie als der Zeitraum definiert, während dessen die in der Garantiebescheinigung aufgeführten (natürlichen oder juristischen) Personen das System am Ort der Installation nutzt. Gleiches gilt für die Systemgarantie, welche einen Zeitraum von 25 Jahren umfasst.

Die Garantie wird nur an die in der Garantiebescheinigung genannte (natürliche oder juristische) Person ausgestellt und wird nicht automatisch an Dritte übertragen.

Rechtsnachfolger können bei R&M einen Antrag auf Uebernahme der entsprechenden Garantie stellen. Es obliegt einzig R&M, die Garantieanpassung vorzunehmen.

5. Garantieausschlussgründe

Allfällige Garantieansprüche erlöschen, wenn die Produkte nicht gemäss den R&M Richtlinien installiert und/oder nicht gemäss folgenden Bestimmungen eingesetzt und gehandhabt werden:

- R&M Installations- und Testrichtlinie für Strukturierte Gebäudeverkabelung
- R&M Installationsanleitungen
- Normen gemäss Anhang 1 zum R&M*freenet* Garantieprogramm

Allfällige Garantieansprüche erlöschen bei Schäden infolge chemischer, mechanischer, elektrischer oder elektrolytischer Einflüsse, bei anderen äusseren Einflüssen (z.B. Feuer, Wasser oder Hitze) und höherer Gewalt.

Allfällige Garantieansprüche werden nicht mehr angenommen, wenn diese von dem Garantiehhaber nicht gemäss den für die Geltendmachung von Garantieansprüchen definierten Ablaufes erfolgt. (siehe dazu Punkt 6)

Allfällige Garantieansprüche erlöschen mit dem Ablauf der Garantiedauer oder bei Modifikationen des R&M*freenet* Verkabelungssystems ohne R&M-Autorisierung und -Registrierung.

Allfällige Garantieansprüche für Produkte mit einer begrenzten Lebensdauer können nur für die maximale Anzahl der in den Normen, gemäss Appendix 1, enthaltenen Bedienvorgängen, längstens jedoch für die angegebene Garantiedauer, geltend gemacht werden.

Die Produktgarantie bezieht sich ausschliesslich auf Produkte aus dem R&M*freenet*-Verkabelungssystem. Es besteht keine Garantie dafür, dass diese Produkte gemeinsam mit anderen, die nicht aus dem R&M*freenet*-Verkabelungssystem stammen, eine bestimmte Systemleistung (gemäss den in Anhang 1 zum R&M*freenet* Garantieprogramm aufgeführten Normen) in einem Daten- oder Kommunikationssystem erbringen.

Allfällige Garantieansprüche auf Werkzeuge erlöschen, falls:

- unsachgemässer Gebrauch
- Unfall
- Änderung der ursprünglichen Funktion
- ausser Acht lassen von Installationsanleitungen
- nach Ablauf der Garantiefrist oder Abnutzung, je nachdem, was zuerst eintritt.

6. Geltendmachung von Garantieansprüchen

6.1. R&Mfreenet Produktgarantie

Der Garantieinhaber hat das Produkt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt auf sichtbare Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind vom Garantieinhaber ohne Verzug R&M oder einem R&Mfreenet-Partner schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind R&M oder einem R&Mfreenet-Partner innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen

Das mit einem Mangel versehene Produkt ist vom Garantieinhaber (nach Absprache mit R&M) auf eigene Rechnung an R&M oder einem R&Mfreenet-Partner unter Beilage des Kaufnachweises und Begründung zuzustellen. Die Lieferung zurück an den Kunden geht auf Kosten von R&M.

6.2. R&Mfreenet Systemgarantie und/oder lebenslange R&Mfreenet Applikationsgarantie

Der Garantieinhaber hat das System nach Erhalt der Zertifizierungsurkunde zu prüfen und sichtbare Mängel R&M oder einem R&Mfreenet-Partner unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind R&M oder einem R&Mfreenet-Partner innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen.

Bei Geltendmachung von Garantieansprüchen ist der Garantieinhaber verpflichtet, R&M eine detaillierte Fehlerbeschreibung, den Kaufnachweis sowie sämtliche Belege/ Aufzeichnungen über die Ausführung von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten gemäss Normen und die Übereinstimmung mit den Anwendungs-Konstruktions- & Nutzungsrichtlinien einzureichen.

R&M oder ein R&Mfreenet-Partner behält sich das Recht vor, die Rechtmässigkeit der Garantieansprüche vor Ort zu überprüfen. Es liegt einzig im Ermessen von R&M, festzustellen, ob der Garantieanspruch gerechtfertigt ist oder nicht. Bei unberechtigten Garantieansprüchen behält sich R&M vor, die entstandenen Kosten dem Garantieinhaber in Rechnung zu stellen.

7. Garantieleistungen

Im Falle eines berechtigten Garantieanspruchs wird R&M oder ein R&M*freenet*-Partner alle mangelhaften Produkte in einen mangelfreien Zustand überführen. Es liegt im alleinigen Ermessen von R&M ob diese ersetzt oder instandgesetzt werden.

Werden ohne schriftliche Zusage von R&M Garantiarbeiten/Reparaturen durchgeführt, so lehnt R&M jegliche Kosten ab.

Im Falle von Garantiarbeiten/Reparaturen werden nur branchenübliche Stundenansätze bezahlt. In Rechnung gestellte Überstundenansätze (Nachtarbeit etc.) werden seitens R&M nicht getragen.

Aus der Garantie lassen sich zu keinem Zeitpunkt Ansprüche seitens des Garantieinhabers an R&M oder dessen Bevollmächtigte auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrages oder Kaufpreisminderung ableiten.

Alle anfallenden Kosten, die zur Klärung der Rechtmässigkeit von Garantieansprüchen führen (z.B. Suche und/oder Analyse nach Fehlern) werden dem Garantieinhaber in Rechnung gestellt, sofern kein berechtigter Garantieanspruch besteht. R&M und/oder R&M*freenet*-Partner können nicht belangt werden und werden auch keine Kosten übernehmen im Zusammenhang mit vom Garantieinhaber unternommenen Untersuchungen.

Die sich aus der Garantie ableitbaren Ansprüche gegenüber R&M sind nicht auf Dritte übertragbar.

8. Haftung

Die vorgenannten Garantien sind abschliessend und gelten an Stelle der gesetzlichen Gewährleistung und der gesetzlichen Haftpflicht für explizit oder implizit gewährleistete Eigenschaften, insbesondere die Eignung der R&M*freenet* Produkte für einen bestimmten Zweck. Jedwede Vertragsbrüche und die entsprechenden Folgen sowie Rechte und Ansprüche seitens des R&M*freenet* Partners oder Kunden, unabhängig davon, worauf diese gründen, sind abschliessend geregelt durch diese Agreement. Insbesondere sind nicht ausdrücklich erwähnte Ansprüche aus Schäden, Preisnachlässen, Vertragsbeendigung oder -Rücktritt ausgeschlossen. Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, über die Entschädigung von für Mängelbehebung entstehenden Kosten hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für Produktions- und Nutzungsausfall, Auftragsentgang, Gewinnausfall und andere direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt indes nicht für gesetzeswidrige Absichten oder grobe Fahrlässigkeit seitens R&M, jedoch bei gesetzeswidrigen Absichten oder grobe Fahrlässigkeit durch Personen, die von R&M für die Ausführung einer Pflicht angestellt oder ernannt wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur insoweit, als er nicht in Widerspruch zu zwingendem Recht steht.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Dieser Vertrag sowie alle darauf basierenden Einzelkaufverträge unterliegen ausschliesslich den Regeln des schweizerischen materiellen Rechts. Das (nicht zwingende) Kollisionsrecht sowie das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.
- b) Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie den darauf basierenden Einzelkaufverträgen ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden durch ein Schiedsgericht gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Zürcher Handelskammer unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entschieden.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig; die Parteien verzichten gemäss Art. 192 IPRG auf jegliche Anfechtung.

Bis zu einem Streitwert von CHF 500'000.-- entscheidet ein Einzelschiedsrichter, bei einem darüber liegenden Streitwert ein Dreierschiedsgericht. Wenn nicht mehr als zwei Parteien am Verfahren beteiligt sind, ernennt jede Partei ein Mitglied des Dreierschiedsgerichts.